



Bundestag und Bundesrat verabschieden Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm



Fontanis / Adobe Stock

Der Bundesrat hat am 11.7.2025 dem "Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland" zugestimmt. Das Gesetz kann nun größtenteils am Tag nach seiner Verkündung im BGBl. in Kraft treten.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Anschaffungen/ Investitionen

- Für **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** (z. B. Maschinen), die nach dem **30.6.2025 und vor dem 1.1.2028** angeschafft oder hergestellt worden sind, soll der Steuerpflichtige statt der linearen eine degressive Abschreibung wählen können. Der anzuwendende %-Satz darf höchstens das Dreifache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden %-Satzes betragen und **30 %** nicht übersteigen.
- **Schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes** ab dem 1.1.2028 von derzeit 15 Prozent um jeweils einen Prozentpunkt bis auf 10 Prozent ab dem VZ 2032,

Förderung E-Mobilität

- Für neu angeschaffte, **rein elektrisch betriebene Fahrzeuge** ist eine arithmetisch-degressive Abschreibung mit fallenden Staffelsätzen geplant. **Im Jahr der Anschaffung sollen 75 %** der Anschaffungskosten abgeschrieben werden können. Und danach: **Im ersten darauffolgenden Jahr 10 %**, im **zweiten und dritten** darauffolgenden **Jahr jeweils 5 %**, im **vierten** darauffolgenden **Jahr 3 %** und im **fünften** darauffolgenden **Jahr 2 %**.
- Die Regelung soll **ausschließlich neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge** betreffen – und zwar **unabhängig von der Fahrzeugklasse** und damit neben Personenkraftwagen insbesondere auch Elektronutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse.
- Die Begünstigung soll für **Fahrzeuge** gelten, **die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft worden sind**.
- **Beachten Sie:** Eine **Kumulierung mit Sonderabschreibungen** soll **nicht zulässig** sein.
- **Firmenwagen: Bruttolistenneupreis bei Elektrofahrzeugen**
- Wird ein **reines Elektrofahrzeug** genutzt und übersteigt der **Bruttolistenneupreis einen bestimmten Höchstbetrag** nicht, ist der Bruttolistenneupreis als Bemessungsgrundlage für **die Besteuerung der privaten Nutzung nur zu einem Viertel anzusetzen**. Das schmälert erheblich die Besteuerung und die Sozialabgaben.

- Für **nach dem 30.6.2025 angeschaffte Kraftfahrzeuge** ohne Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer soll die Bruttolistenpreisgrenze **von 70.000 EUR auf 100.000 EUR erhöht** werden.
- **Ausweitung der Forschungszulage** auf zusätzliche Gemein- und sonstige Betriebskosten, wenn diese förderfähigen Aufwendungen im Rahmen eines begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens, welches nach dem 31.12.2025 begonnen hat, entstanden sind. **Anhebung der maximalen Bemessungsgrundlage** für nach dem 31.12.2025 entstandene förderfähige Aufwendungen von 10 auf 12 Mio. €. Erhöhung der förderfähigen Aufwendungen für **Eigenleistungen und Tätigkeitsverfügungen** von 70 € auf 100 €,.

Das Gesetz kann nun ausgefertigt und verkündet werden. Es tritt größtenteils am Tag nach der Verkündung in Kraft; die Änderung des Forschungszulagengesetzes tritt zum 1.1.2026 in Kraft.

Quelle: BR-Drucks. 281/25, BT-Drucks. 21/323, BundesratKOMPAKT v. 11.7.2025

Sollte es Ihrerseits Rückfragen geben, stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernadett Kirchberger
Steuerberaterin